

<p><b>Titel der Drucksache:</b>                  Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei volljährig gewordenen Kindern im Wechselmodell</p>	<p><b>Drucksache</b>      <b>1312/26</b></p> <p>öffentlich</p>
--	--

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2026	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

An mich wurde herangetragen, dass junge Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden können, wenn sie mit Haupt- und Nebenwohnung jeweils bei getrenntlebenden Elternteilen gemeldet sind. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen die Wohnsitzsituation aus einem zuvor bestehenden oder weiterhin gelebten Wechselmodell hervorgegangen ist und sich beide Wohnungen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt befinden.

Aus meiner Sicht stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, ob eine solche doppelte melderechtliche Erfassung tatsächlich als Ausdruck eines besonderen steuerbaren Aufwandes zu bewerten ist oder ob sie vielmehr Folge einer familiären Lebens- und Betreuungssituation ist, die verfassungsrechtlich besonders geschützt ist. Die Zweitwohnungssteuer dient der Besteuerung eines besonderen Aufwandes, der über die Befriedigung des allgemeinen Wohnbedürfnisses hinausgeht. Bei Wohnsitzkonstellationen, die aus einem Wechsel- oder Nestmodell hervorgegangen sind, erscheint jedoch fraglich, ob ein solcher zusätzliche Aufwand typischerweise angenommen werden kann. Dies gilt besonders dann, wenn beide Wohnsitze im Gebiet derselben Kommune liegen und die doppelte Meldung nicht Ausdruck einer zusätzlichen frei gewählten Wohnform, sondern Folge einer familiären Lebenssituation ist.

Von Bedeutung ist hierbei das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17.10.2024, Az. 3 K 1578/23 We. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer unzulässig sein kann, wenn eine Nebenwohnung im Zusammenhang mit der Betreuung gemeinsamer Kinder im Nest- oder Wechselmodell steht. Nach den Leitsätzen des Gerichts sind entgegenstehende Satzungsbestimmungen mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 17 Thüringer Verfassung sowie mit dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 Thüringer Verfassung unvereinbar.

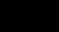
Zwar bezog sich die Entscheidung unmittelbar auf die Heranziehung eines getrenntlebenden Elternteils. Die tragenden Erwägungen des Gerichts werfen jedoch die allgemeine Frage auf, wie die Landeshauptstadt Erfurt familiär bedingte Wohnsitzkonstellationen im Rahmen ihrer Zweitwohnungssteuer berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen junge Erwachsene nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin mit Haupt- und Nebenwohnung bei beiden Elternteilen gemeldet sind und beide Wohnungen im Stadtgebiet liegen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar gibt damit Anlass, die Erfurter Verwaltungspraxis und gegebenenfalls auch die Satzungslage auf solche Fallgruppen hin zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass familiäre Betreuungs- und Lebensmodelle dem besonderen Schutz von Art. 6 GG und Art. 17 Thüringer Verfassung unterfallen und eine steuerliche Belastung solcher Konstellationen einer tragfähigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Nach welchen rechtlichen Maßstäben bewertet die Landeshauptstadt Erfurt die Zweitwohnungssteuerpflicht volljähriger Personen, die mit Haupt- und Nebenwohnung im Stadtgebiet Erfurt gemeldet sind, wenn diese Wohnsitzkonstellation aus einem familiären Wechsel- oder Nestmodell hervorgegangen ist oder weiterhin mit einer solchen familiären Lebenssituation zusammenhängt?
2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Übertragbarkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17.10.2024, Az. 3 K 1578/23 We, auf solche familiär bedingten Wohnsitzkonstellationen volljähriger Personen, insbesondere mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie, das Gleichbehandlungsgebot sowie den Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer?
3. Welche Konsequenzen zieht die Stadtverwaltung aus dieser Bewertung für die künftige Verwaltungspraxis und gegebenenfalls für die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere hinsichtlich Ausnahmen, Billigkeitsregelungen, der Überprüfung vergleichbarer Fallgruppen oder einer möglichen Satzungsänderung für familiär bedingte Wohnsitzkonstellationen?

#### Anlagenverzeichnis

01.06.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift